

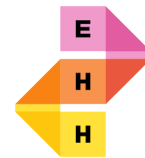


**Evangelische  
Hochschule Hessen**

University of Applied Sciences

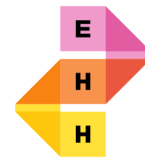
# **SATZUNG ZUR VERGABE VON DES DEUTSCHLAND- STIPENDIUMS AN DER EHH**

(STAND 27. APRIL 2026)



## **INHALT**

§1 Zweck des Stipendiums.....	3
§2 Förderungsfähigkeit und Ausschluss der Doppelförderung.....	3
§ 3 Art und Umfang der Förderung.....	3
§4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren.....	4
§6 Vergabekommission.....	7
§7 Bewilligung.....	7
§8 Mitwirkungspflichten.....	8
§9 Beendigung.....	8
§ 10 Inkrafttreten.....	9



## §1 ZWECK DES STIPENDIUMS

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender an der Evangelischen Hochschule Hessen, die aufgrund ihres bisherigen Engagements und Werdegangs unter Berücksichtigung sozialer, familiärer und persönlicher Umstände hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf bereits erbracht haben oder erwarten lassen.

## §2 FÖRDERUNGSFÄHIGKEIT UND AUSSCHLUSS DER DOPPELFÖRDERUNG

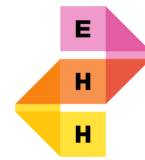
1. Gefördert werden können Studierende, die in einem grundständigen Präsenz- oder Online-Studiengang oder in einem Masterstudiengang an der Evangelischen Hochschule Hessen immatrikuliert sind. Im Förderzeitraum müssen die Geförderten als Studierende der Evangelischen Hochschule Hessen eingeschrieben sein.

Studienanfängerinnen und Studienanfänger können ab dem 1. Fachsemester gefördert werden. Sie können bereits dann am Auswahlverfahren teilnehmen, wenn eine Zulassung zum Studium an der Evangelischen Hochschule Hessen vorliegt, auch wenn die Immatrikulation zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist. Voraussetzung für die Bewilligung und Auszahlung des Stipendiums ist in jedem Fall die fristgerechte Immatrikulation an der Evangelischen Hochschule Hessen zum Beginn des Förderzeitraums.

2. Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die oder der Studierende eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 StipG genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält, deren durchschnittliche Höhe bezogen auf das Semester 29 Euro pro Monat überschreitet. Unberührt hiervon sind Förderungen des Deutschen Akademischen Austauschdiensts e. V. (DAAD), die ausschließlich für studienrelevante Leistungen im Ausland bestimmt sind.

## § 3 ART UND UMFANG DER FÖRDERUNG

1. Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro und wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss monatlich ausgezahlt.
2. Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
3. Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die Fördernden noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.
4. Die Stipendien werden jeweils für vier Semester bewilligt und können bis zum Ende des Studiums verlängert werden, soweit die Förderungshöchstdauer dem nicht

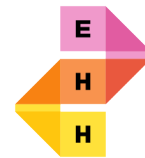


entgegensteht. Der Förderzeitraum beginnt jeweils zum Semesterbeginn, also im Sommersemester am 1. April und im Wintersemester am 1. Oktober eines Jahres.

5. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
6. Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, z. B. wegen Schwangerschaft, Erkrankung, Behinderung, Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
7. Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts und während des Absolvierens eines in der Prüfungs-/Studienordnung vorgesehenen Praktikums weiter ausgezahlt. Dies gilt nicht für eine Beurlaubung vom Studium gemäß den jeweils geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen.
8. Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
9. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis und unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

#### **§4 BEWERBUNGS- UND AUSWAHLVERFAHREN**

1. Das Präsidium der Evangelischen Hochschule Hessen schreibt die zu vergebenden Stipendien aus. Die Bekanntgabe erfolgt an allgemein zugänglicher Stelle in geeigneter Form, insbesondere auf der Internetseite der Evangelischen Hochschule Hessen. Eine Ausschreibung erfolgt jeweils zum Wintersemester oder zum Sommersemester, sofern Stipendienplätze zur Verfügung stehen.
2. Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden.
3. Die Bewerbung erfolgt in der Regel online. Die vorzulegenden Bewerbungsunterlagen umfassen notwendigerweise:
  - ein ausgefülltes Bewerbungsformular,
  - ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch das gesellschaftliche Engagement hervorgeht,
  - die Hochschulzugangsberechtigung bzw. Nachweis über erforderliche Qualifikationen (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),



- Immatrikulationsbescheinigung (sofern bereits vorliegend),

Zusätzlich können Nachweise über die für die Auswahl entscheidenden Leistungskriterien angegeben werden. Dies können insbesondere sein:

- bei eingeschriebenen Studierenden eine Übersicht über die bisher erbrachten Leistungen im Studium,
  - ggf. Bachelorzeugnis (nur bei Bewerbungen in einem Masterstudiengang),
  - ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse,
  - ggf. Erläuterungen und Nachweise zu besonderen persönlichen oder familiären Umständen, wie beispielsweise Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.
4. Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen nach Begabung und Leistung. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen auch gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, oder besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände berücksichtigt werden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Zur Vereinheitlichung erfolgt die Auswahl nach einem Punktesystem (max. 100 Punkte) auf Grundlage der eingereichten Unterlagen. Dabei werden die folgenden Kriterien einzeln bewertet und gewichtet:

a) Leistung (60 Punkte / 60 %):

Maßgeblich ist die bisherige Leistungsbewertung:

- bei Studienanfängerinnen und Studienanfängern die Abiturnote (bzw. Note der Hochschulzugangsberechtigung),
- bei bereits immatrikulierten Studierenden die bisherigen Studienleistungen (insbesondere Durchschnittsnote bzw. Notenspiegel).
- Die Punktzahlen hierfür errechnen sich wie folgt:

Note	1,0 bis 1,2	60 Punkte
	bis 1,4	55 Punkte
	bis 1,6	50 Punkte

bis 1,8	45 Punkte
bis 2,0	40 Punkte
bis 2,2	35 Punkte
bis 2,4	30 Punkte
bis 2,6	25 Punkte
bis 2,8	20 Punkte
bis 3,0	25 Punkte
bis 3,2	20 Punkte
bis 3,4	15 Punkte

b) Engagement (20 Punkte / 20 %)

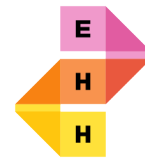
Bewertet werden gesellschaftliches Engagement, ehrenamtliche Tätigkeiten, Hochschulengagement sowie sonstiges außergewöhnliches Engagement nach Dauer, Umfang und Verantwortungsgrad. Die Punktzahlen hierfür errechnen sich wie folgt (Aufsummierung ist bis max. 20 Punkte möglich):

- 5 Punkte je Ehrenamt ab mind. 3 Monaten
- 5 Punkte für Auslandserfahrungen ab mind. 3 Monaten
- 5 Punkte für besondere Auszeichnungen und Preise
- 5 Punkte für Engagement in der stud. Selbstverwaltung

c) Besondere Umstände/Härtefall (20 Punkte / 20 %)

Berücksichtigt werden besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, soweit sie nachgewiesen sind, insbesondere: nicht-akademischer Bildungshintergrund im Elternhaus, Migrationshintergrund, Pflege von Angehörigen, Betreuung eigener Kinder (insbesondere als Alleinerziehende/r), Mitarbeit im familiären Betrieb, bei schwerbehinderten Menschen der GdB sowie sonstige Härtefallgründe. Für jede nachgewiesenen Umstand bzw. Härtefall werden je 5 Punkte vergeben, eine Aufsummierung ist bis max. 20 Punkte möglich.

6. Die Vergabekommission erstellt auf Grundlage der Gesamtpunktzahl eine Rangliste. Bei Punktgleichheit entscheidet die höhere Punktzahl im Kriterium Leistung. Besteht weiterhin Gleichstand, entscheidet die Vergabekommission nach pflichtgemäßem Ermessen.
7. Die Vergabekommission wählt die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus, die gefördert werden können, sowie weitere Bewerberinnen oder Bewerber, die in einer von ihr festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene



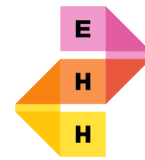
Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder wenn Stipendien aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können.

## **§6 VERGABEKOMMISSION**

1. Zuständig für die Vergabeentscheidung ist eine vom Senat gebildete Vergabekommission.
2. Die Kommission besteht aus einem Mitglied des Präsidiums (Vorsitz, auch wenn dieses kein ordentliches Senatsmitglied ist) und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Professorenschaft und der Studierenden, die von den Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Senat benannt werden, sowie der\*dem Qualitätsbeauftragten der Evangelischen Hochschule Hessen.
3. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder der Vergabekommission ein Jahr. Verlängerungen der Amtszeit sind zulässig.
4. Die Vergabekommission kann bei Bedarf die Expertise der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch Gutachten und Stellungnahmen anfordern.

## **§7 BEWILLIGUNG**

1. Das Präsidium bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeentscheidung der Vergabekommission.
2. Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
3. Der Bewilligungsbescheid enthält auch die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die maximale Förderungsdauer.
4. Die Auszahlung setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Evangelischen Hochschule Hessen immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, so endet das Stipendium zum Ende des jeweiligen Semesters. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.
5. Die Evangelische Hochschule Hessen prüft einmal jährlich anhand der vorzulegenden Begabungs- und Leistungsnachweise, ob Begabung, Leistung und gesellschaftliches Engagement der Stipendiatinnen und Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen. Der Zeitpunkt der Prüfung sowie die Art der Nachweise, welche die Stipendiatin oder der Stipendiat erbringen muss, um diese Prüfung zu



ermöglichen, werden vom Präsidium festgelegt. Besondere persönliche oder familiäre Umstände, unter denen die Leistung erbracht wurde, werden berücksichtigt.

## §8 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

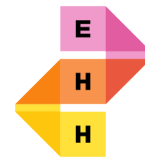
1. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen des Auswahlverfahrens die Nachweise über die erforderlichen Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erbringen.
2. Änderungen der Verhältnisse, die für die Vergabe des Stipendiums von Bedeutung waren, müssen unverzüglich angezeigt werden.
3. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben während des Bewilligungszeitraums im Falle einer Anfrage durch die Evangelische Hochschule Hessen die erforderlichen Begabungs- und Leistungsnachweise vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung der Fortgewährung eines Stipendiums.
4. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich der Hochschule mitzuteilen. Insbesondere besteht eine Verpflichtung zur Mitteilung, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, das Studium abgebrochen, eine Aufnahme in eine Förderung eines Begabtenförderwerks oder eine Beurlaubung in Anspruch genommen wird. Verletzt die Stipendiatin oder der Stipendiat die Mitteilungspflicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
5. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten erstellen während des Förderzeitraums einen Zwischenbericht sowie nach Ende des Förderzeitraums einen Abschlussbericht und reichen diese in Textform bei der Servicestelle Deutschlandstipendium ein.

## §9 BEENDIGUNG

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

- die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
- das Studium abgebrochen hat,
- die Fachrichtung gewechselt hat,
- exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Monats, in dem die Exmatrikulation erfolgt.



## **§ 10 INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen durch den Senat der Evangelischen Hochschule Hessen am 27. April 2026.

Darmstadt, 21.04.2026

gez. Prof. Dr. Uwe Becker

Präsident

